

Kompetenzzentrum für palliative Pflege und Medizin, Zürcher Lighthouse AG

Allg. Bedingungen Tages- und Nachtbetreuung

1. Tagesbetreuung

Der Tagesaufenthalt ist von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 – 17.00 Uhr (Randzeiten nach Absprache) möglich. An allgemeinen Feiertagen und gesetzlichen Freitagen ist ein Aufenthalt in der Tagesbetreuung nicht möglich.

Es ist auch eine 24-Stunden-Betreuung möglich.

2. Nachtbetreuung

Die Nachtbetreuung ist von Montag bis Sonntag jeweils von 18.00 – 09.00 Uhr geöffnet. An allgemeinen Feiertagen und gesetzlichen Freitagen ist ein Aufenthalt in der Nachtbetreuung nicht möglich.

Es ist auch eine 24-Stunden-Betreuung möglich.

3. Preisgestaltung

Die Preise setzen sich aus der Tagestaxe und ggf. der Pflorgetaxe nach BESA und privaten Auslagen zusammen. Die Preise ergeben sich aus Anhang I.

4. Verrechnung einer allfälligen Pflorgetaxe

Pflorgetaxen werden nur bei Anwesenheit verrechnet. Der Eigenanteil des Gastes beträgt maximal CHF 23.00, wobei die Pflorgetaxe nur bei grossem Aufwand für das Pflegepersonal angewendet wird. Kleinere Handreichungen sind mit unserer jeweiligen Pauschale abgegolten. Das Verrechnen der Pflorgetaxe liegt im Ermessen des Zürcher Lighthouse.

5. Abwesenheit

Abwesenheiten müssen spätestens 24 Stunden im Voraus gemeldet werden. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird ein Unkostenbeitrag verrechnet. (Siehe Anhang I).

Bei längerer Abwesenheit auf Grund von Spitalaufenthalt oder Ferien behält sich das Zürcher Lighthouse vor, den Betreuungsplatz bei Bedarf anderweitig zu vergeben.

6. Kündigung

Eine Kündigung kann formlos erfolgen. Aber eine definitive nicht mehr Beanspruchung der Tages- oder Nachtbetreuung muss sofort gemeldet werden.

7. Rechnungsstellung

Für die Tages- und Nachtbetreuung, inkl. allfälliger Pflorgetaxen und aufgelaufener übrigen Kosten wird monatlich Rechnung gestellt. Allfällige Kostenanteile der Krankenkasse sowie der öffentlichen Hand werden direkt verrechnet.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Gegen die Rechnung kann der Schuldner/-in oder dessen Vertreter innert 10 Tagen bei der Verwaltung Einsprache erheben, andernfalls gilt sie als anerkannt.

9. Haftung / Versicherung

Die Tages- und Nachtgäste können sich im Zürcher Lighthouse entsprechend ihren Befindlichkeiten unter Berücksichtigung der betreuenden Schutzmassnahmen frei bewegen. Die Tages- und Nachtgäste haften für Sachschäden die sie verursachen, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist zwingend erforderlich.

Der Tages- bzw. der Nachtgast oder die vertretungsberechtigte Person entbindet das Zürcher Lighthouse von jeder Haftung bei Schäden und Verlust von Bargeld, Schmuck, weiteren persönlichen Gegenständen wie Bildern und Bekleidungsstücke etc.

Während des Aufenthaltes im Lighthouse ist der Versicherungsschutz für Kranken- und Unfallversicherung durch den Tages- bzw. den Nachtgast oder deren vertretungsberechtigte Person zu gewährleisten.

10. Medikamente

Medikamente müssen vom Tages- und Nachtgast mit Namen und Dosierung versehen von zu Hause mitgebracht werden. Die Medikamente werden von den betreuenden Mitarbeitern des Zürcher Lighthouse ordnungsgemäss aufbewahrt und fachgerecht abgegeben.

11. Kleidung und Pflegematerial

Die Tages- und Nachtgäste bringen Reservekleider und allfälliges Pflegematerial mit.

12. Ausweisung

Aus wichtigen Gründen kann die Geschäftsleitung einen Tages- bzw. den Nachtgast per sofort aus der Institution ausweisen. Wichtige Gründe sind namentlich jene Tatbestände, welche ein Verbleiben im Betrieb für beide Seiten unzumutbar erscheinen lassen.
(insbesondere wiederholte Tötlichkeiten, ungebührliches Benehmen, Drohungen, nicht einhalten der Hausordnung etc.).

13. Ärztliche Betreuung und medizinische Notfälle

Sollte während des Aufenthaltes in unserer Tages- oder Nachtstruktur ein medizinischer Notfall auftreten, ist in erster Linie der eigene Hausarzt zuständig. Das bedingt, dass der Hausarzt für patientenspezifische Probleme dem Pflegepersonal als Gesprächspartner zur Verfügung steht. Ferner muss der Hausarzt den Pflegemitarbeitenden die medizinischen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit auch eine Betreuung im Notfall gewährleistet ist.

Bei entsprechender Anwesenheit steht in dringenden Fällen, nach Rücksprache mit dem Hausarzt, auch der Leitende Arzt des Zürcher Lighthouse für die ärztliche Betreuung zur Verfügung.

14. Datenschutz

Das Zürcher Lighthouse ist zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Demnach erhalten unberechtigte Stellen und Personen keine Auskünfte über Bewohner resp. Tages- oder Nachtgäste. Eine allfällige Schweigepflichtentbindung gegenüber aussenstehenden Personen kann mit dem entsprechenden Formular geregelt werden.

15. Änderungen

Das Kompetenzzentrum für palliative Pflege und Medizin, Zürcher Lighthouse AG, behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen und den ergänzenden Anhang I jederzeit zu ändern.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich

17. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen und der Anhang I treten sofort in Kraft.

Zürich, 01. September 2018